



## 2. AMBULANT BETREUTE WOHNGEMEINSCHAFTEN



### 2.1 Entstehung

Seit einigen Jahren entstehen immer mehr ambulant betreute neue Wohnformen. Doch was ist tatsächlich darunter zu verstehen und unter welchen Voraussetzungen sind sie gesetzlich erlaubt?

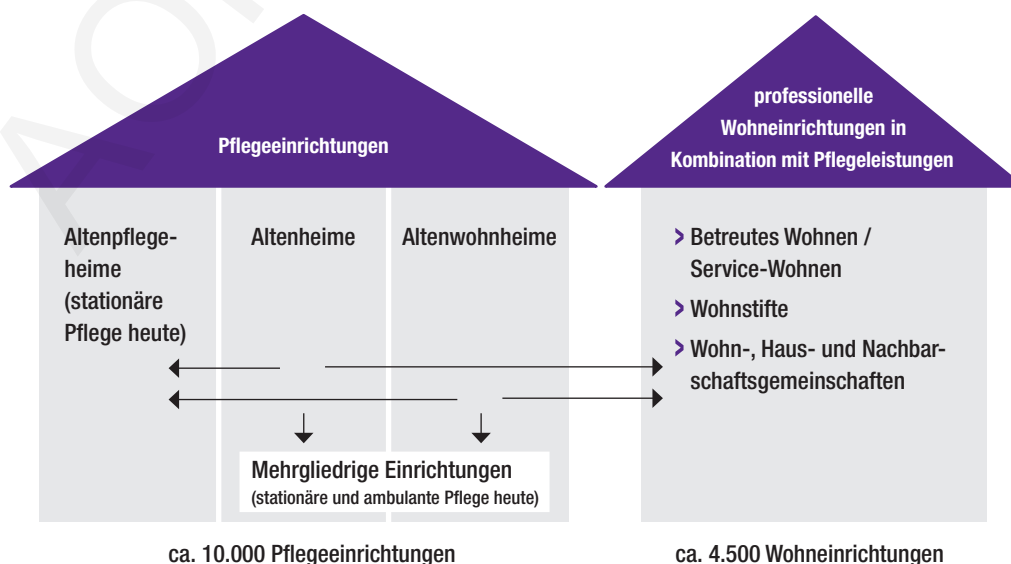
Die ersten ambulanten Wohnformen im Bereich der Pflege waren sogenannte selbstorganisierte Seniorenhohngemeinschaften. Als bekanntestes Beispiel ist hier sicherlich die Wohngemeinschaft von Henning Scherf, dem ehemaligen Oberbürgermeister von Bremen, zu nennen. Hierbei mieteten oder kauften sich ältere Menschen eine größere Unterkunft, sorgten füreinander und holten sich bei Bedarf auch ambulante Pflegekräfte ins Haus. Gleichzeitig entstand das sogenannte generationenübergreifende Wohnen, bei dem verschiedene Generationen sich in Mehrparteienhäusern zusammenschlossen, um im Sinne eines gegenseitigen Miteinanders, einer sinnvollen Wohnraumaufteilung, Nachbarschaftsdiensten und letztlich auch professionellen Leistungserbringern ein zukunftsfähiges Wohnmodell schaffen wollten. Diese beiden Wohnformen sind für die Betreiber ambulanter Pflegeeinrichtungen von untergeordneter Bedeutung, da sie hier nicht als Initiatoren oder gar Investoren auftreten.

#### Merke:

Interessant für Betreiber von Pflegediensten sind in erster Linie ambulant betreute Wohngemeinschaften. Hierbei handelt es sich in der Regel um größere Wohnungen, die von mehreren, hauptsächlich pflegebedürftigen Menschen anteilmäßig angemietet und von einem Pflegedienst betreut werden. Der Pflegedienst tritt sozusagen als Organisator der Gesamtversorgung auf.



Lange war die Zulässigkeit dieser Wohnformen umstritten, da sie nach Meinung vieler eine Umgehung des Bundesheimgesetzes und dessen Schutz- und Ordnungsvorschriften darstellten. Als der Bundesgesetzgeber dann das Heimrecht, als besonderes Ordnungsrecht, in die Hände der Länder legte, versuchten die Landesgesetzgeber in den Landesheimgesetzen die ambulant betreuten Wohnformen unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.



Die gesamte Diskussion lief damals etwas quer. Da die Frage, ob es sich bei einer Einrichtung um ein herkömmliches Pflegeheim oder um eine ambulante Wohnform handelt, seit der letzten Reform keine Rolle mehr spielte, war nun noch zu klären, welche Konsequenzen es haben würde, wenn eine Einrichtung vom Geltungsbereich der neuen Heimgesetze erfasst würde.

Dabei standen auf Seiten der Betreiber zwei Befürchtungen im Vordergrund: Zum einen, dass die Bauauflagen für stationäre Einrichtungen 1:1 auch in den neuen Wohnformen umgesetzt werden müssen, zum anderen, dass auch sie nunmehr unter die Aufsicht der Heimaufsicht fallen würden.

### Hinweis:



Diese Befürchtungen sind unbegründet, da nach wie vor viele Bundesländer gar keine Anwendung des jeweiligen Landesheimgesetzes auf die neuen Wohnformen vorsehen, folglich also auch keine Auflagen beinhalten, z. B. Bayern und Niedersachsen.

### Beispiele:

#### Niedersachsen, Heimgesetz (NHeimG):

Das Gesetz gilt sowohl für die stationäre als auch für die ambulante Pflege und umfasst auch Tagespflegeeinrichtungen. Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

#### Bayern, Pflege- und Wohnqualitätsgesetz:

Das Gesetz bezieht neue Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen ein mit unterschiedlichen Prüf- und Anordnungsbefugnissen.

#### Nordrhein-Westfalen, Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Dort werden Wohngemeinschaften zwar grundsätzlich vom Geltungsbereich des Landesheimgesetzes – hier: Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) – erfasst, jedoch gelten bauliche Anforderungen, insbesondere auch Brandschutzaufgaben für sie nicht in dem Umfang wie sie für Pflegeeinrichtungen gelten. Die bisher durch die Heimaufsichten erfolgten Kontrollen der Einrichtungen waren in Nordrhein-Westfalen von einem konstruktiven Miteinander zugunsten der neuen Einrichtungsform geprägt.

In den Bundesländern, in denen die neuen Wohnformen vom Geltungsbereich des Heimgesetzes erfasst werden, finden sich zahlreiche Sonderregelungen, die den Besonderheiten neuer Wohnformen Rechnung tragen.

Auf der CD-ROM finden Sie eine Übersicht der bisher in Kraft getretenen [Landesheimgesetze](#) und Hinweise, welche [Vorschriften beim Betrieb von ambulant betreuten Wohnformen](#) zu beachten sind.

